

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) der Stadt Mannheim Stand: 15.04.2026

1. Nachtragsangebote

- 1.1 Für nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführte Leistungen, die keine vertraglichen Nebenleistungen sind, jedoch von der Bauleitung des Auftraggebers (AG) ausdrücklich angeordnet wurden, sind möglichst vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert Nachtragsangebote einzureichen.
- 1.2 Sind Preise neu zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer (AN) seine Preisermittlungen für diese Preise, einschließlich der Nachtragskalkulation mit Nachweisen zusammen mit dem Nachtragsangebot vorzulegen.
- 1.3 Nachträge sind entsprechend des Leistungsverzeichnisses titelweise jeweils zu gliedern in neue Leistungen, geänderte Leistungen (Massenmehrungen, Massenminderungen), entfallene Leistungen, Stundenlohnarbeiten, Zeitansätze, Teilkostenansätze für Lohn, Material, Geräte, Entsorgung, Nachunternehmen und deren Preisnachweise sowie Zuschlagssätze wie Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten, Wagnis und Gewinn auf die jeweiligen Einzelkosten der Teilleistungen.
- 1.4 Nachträge sind unter der Angabe der Baumaßnahme (Ort der Leistung), Vergabenummer und des Namens der zuständigen Ansprechperson des AN einzureichen.

2. Stundenlohnarbeiten / Einsatz von Spezialfahrzeugen und Baumaschinen

- 2.1 Stundenlohnarbeiten sind in Schriftform zu vereinbaren.
- 2.2 Der Einsatz von Spezialfahrzeugen und Baumaschinen bei unvorhergesehenen Arbeiten, die im Hauptangebot nicht angeboten wurden (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 VOB/B),

ist vorher mit dem AG abzustimmen. Die Preise der eingesetzten Spezialfahrzeuge und Baumaschinen sollen nach der Baugeräteliste (BGL), in ihrer aktuell gültigen Fassung, herausgegeben vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., ermittelt werden.

3. Urkalkulation

Der AN hat unmittelbar nach Auftragserteilung die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem AG verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben und gewährt auf Verlangen im Rahmen einer Nachtragsprüfung dem AG Einsicht. Die Urkalkulation muss mindestens sämtliche Einzelkosten der Teilleistungen, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn sowie Angaben zu Baustellengemeinkosten enthalten. § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.

4. Preisnachlässe

Wird im Hauptauftrag ein Preisnachlass ohne Bedingung auf die Angebotssumme gewährt, gilt dieser auch für alle Nachtragsleistungen, soweit deren Vergütung auf der Grundlage der Preisermittlung des Hauptauftrages gem. § 2 Abs. 3, 5 oder Abs. 6 VOB/B erfolgt. Bei Nachträgen, die nicht auf Basis des Hauptauftrages ermittelt werden oder die nachträglich angeordneten andere Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 4 S. 2 VOB/B sind, findet der Nachlass keine Anwendung.

5. Ausführung (§ 4 VOB/B)

Kommen bei der Ausführung dieselbetriebene Baumaschinen und/oder -fahrzeuge in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen zum Einsatz, müssen die eingesetzten Baumaschinen und/oder -fahrzeuge zur Minimierung der Emissionen von krebserregenden Dieselrußpartikeln mit geschlossenen Partikelfiltern oder gleichwertigen Filtersystemen nach, zum Zeitpunkt ihrer Herstellung beziehungsweise der Nachrüstung, aktuellem Stand der Technik ausgestattet sein. Auf Verlangen des AG legt der AN Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtung vor.

6. Haftpflichtversicherung (§ 10 Abs. 2 VOB/B)

6.1 Die Haftpflichtversicherung des AN muss mindestens 2.000.000 Euro für Personen- und 1.000.000 Euro für Sachschäden betragen.

Der AN hat eine Bescheinigung über die bestehende Haftpflichtversicherung mit den entsprechenden Mindestdeckungssummen dem AG auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Die Haftpflichtversicherung ist für die Dauer des Auftrages aufrechtzuhalten.

7. Form und Inhalt der Rechnung (§ 14 Abs. 1, 3 und 4 VOB/B)

7.1 Rechnungen (Schluss-, Teilschluss- und Abschlagsrechnungen) sind ergänzend zu § 14 Abs. 2 S. 2 VOB/B unter Angabe der Baumaßnahme (Ort der Leistung), der Vergabenummer, des Namens der zuständigen Ansprechperson des AN, der Nachtragsaufträge und der Ausführungszeiten einzureichen.

7.2 Rechnungen müssen alle bei der Bauleistung ausgeführten Arbeiten nachweisen und nach den jeweiligen Positionen aus dem Hauptleistungsverzeichnis und Nachtragsleistungsverzeichnis gegliedert sein. Stundenlohnarbeiten sind gesondert und prüfbar nachvollziehbar aufzuführen. Preisnachlässe sowie die Mehrwertsteuer sind am Schluss der Rechnung gesondert auszuweisen.

7.3 Aufmaße, Wiegescheine, Lieferscheine und andere Belege sind in prüfbarer Form als Anlage der jeweiligen Rechnung zuordenbar beizufügen. Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, Rechnungen zusätzlich im elektronischen GAEB-Format einzureichen.

8. Abschlagszahlungen auf Stoffe und Bauteile (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B)

- 8.1 Auf Antrag des AN werden Abschlagszahlungen für Stoffe und Bauteile in Höhe des Verkehrs- und Handelswerts gewährt, die
- a) auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut, oder
 - b) für die Ausführung der Leistungen nachgewiesen angefertigt und bereitgestellt sind.
- 8.2 Für Abschlagszahlungen nach Ziffer 8.1 hat der AN Nachweise einzureichen, aus denen Mengen, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Anfertigung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistung benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.

9. Bürgschaften (§ 17 VOB/B, § 9c VOB/A)

- 9.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für die Bürgschaft auf
- Vertragserfüllung der Vordruck gemäß Anlage 1 (VHB 421)
 - Mängelansprüche der Vordruck gemäß Anlage 2 (VHB 422)
 - Abschlagszahlung / Vorauszahlung der Vordruck gemäß Anlage 3 (VHB 423)
- oder ein inhaltlich gleicher Bankvordruck zu verwenden.
- 9.2 Zur Vermeidung eines Sicherheitseinbehalts kann der AN eine Mängelansprüchebürgschaft gemäß Vordruck Anlage 2 hinterlegen. Die Mängelansprüchebürgschaft ist spätestens mit Einreichung der Schlussrechnung dem AG vorzulegen.
- 9.3 Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche wird unter Zugrundelegung des § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 1 VOB/B nach Ablauf der unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen (VHB 214) individuell vereinbarten verlängerten Verjährungsfrist bzw. sofern keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde, nach Ablauf der Verjährungsfristen gem. § 13 Abs. 4 VOB/B zurückgegeben.

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

| |
|---------------|
| Name und Sitz |
|---------------|

und
der Auftraggeber

| |
|---------------------------|
| |
| letztlich vertreten durch |

haben folgenden Vertrag geschlossen:

| | |
|-------------------------------------|-------|
| Nr. des Auftragschreibens/Vertrages | Datum |
| Bezeichnung der Leistung | |

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

| |
|--------------------|
| Name und Anschrift |
|--------------------|

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

| | |
|--|---|
| | € |
|--|---|

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde**Der Auftragnehmer**

Name und Sitz

| |
|--|
| |
|--|

und
der Auftraggeber

| |
|--|
| |
|--|

letztlich vertreten durch

| |
|--|
| |
|--|

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Bezeichnung der Leistung

| |
|--|
| |
|--|

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

| |
|--|
| |
|--|

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

| | |
|--|---|
| | € |
|--|---|

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge
